

Hände weg von der AHV!

Die AHV steht für die soziale Schweiz

Argumentarium des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
für die Volksabstimmung vom 16. Mai 2004

Die AHV gehört zum Stolz der sozialen Schweiz, wie die SBB zur pünktlichen Schweiz, die Uhren zur präzisen und innovativen Schweiz, die Turbinen, Strom- und Telefonnetze zur zuverlässigen und fortschrittlichen Schweiz. Die AHV ist der solide Grundstock für die soziale Sicherheit für alle im Alter, die AHV ist sozial gerecht, kostengünstig und effizient. Die AHV schreibt auch entgegen dem in den letzten Jahren verbreiteten Eindruck insgesamt seit über 50 Jahren schwarze Zahlen und dies (mit ganz wenigen Ausnahmen) Jahr für Jahr.

Unsere AHV hat eine lange Geschichte und ist fest im Volk verankert

Einstein sagte einmal, wer spät sterben wolle, solle sich in die Schweiz begeben, hier daure alles etwas länger. So war es auch mit der AHV: Entgegen vielen andern Ländern, auch in der europäischen Nachbarschaft, kam die Altersrenten-Versicherung in der Schweiz spät. Erst 1948. In der Aufbruchstimmung nach dem 2. Weltkrieg und auch dank der im Krieg gemachten guten Erfahrung mit der umlagefinanzierten Erwerbssatzordnung für die Dienstpflichtigen.

Die damals siegreiche AHV musste aber vorerst 1947 ein rechtsbürgerliches Referendum überstehen. Das Volk stimmte dem Gesetz mit überwältigender Mehrheit zu. Es bestand ein breiter Konsens, die Altersarmut zu überwinden, das in der Weltwirtschaftskrise der Zwischenkriegszeit erlebte Massenelend nicht mehr zu erleben und dafür mit sozialstaatlichem Ausgleich und Sozialversicherungen die wohlmeinende aber entwürdigende Fürsorge zu ersetzen.

Die Idee dazu wurde seit der Wende zum 20. Jahrhundert von der Linken gefördert und 1918 zu ihren Hauptforderungen erklärt.

Noch 1920 waren 35 Prozent der alten Menschen in der Schweiz fürsorgeabhängig. Weiterarbeit bis ins Grab war fast selbstverständlich. 60 Prozent der über 70jährigen waren gezwungenermassen erwerbstätig. Dies änderte sich grundlegend erst mit der AHV.

1925 sagte das Volk Ja zur Verfassungsgrundlage zur AHV. Aber ein erstes Ausführungsgesetz, genannt „Lex Schulthess“, scheiterte 1931 an der Gegnerschaft der bürgerlichen Rechten. Erst das Zusammengehörigkeitsgefühl des Kriegs und das damit verstärkte soziale Bewusstsein sowie die neuen politischen Mehrheiten nach 1943 ermöglichten den Durchbruch 1947.

Die ersten AHV-Renten waren 1948 eine wahre Befreiung für die Alten. Befreiung davon den eigenen Kindern zur Last zu fallen. Befreiung vom Gang zur Fürsorge. Befreiung von materieller Abhängigkeit, auch wenn vorerst noch mit bescheidenen eigenen Renten. Dieses Gefühl von materieller Unabhängigkeit im Alter wirkt bis heute nach. Denn das System hat sich bewährt und die verschiedenen Ausbauschritte haben die Renten so verbessert, dass die AHV heute zur unverzichtbaren Grundversicherung geworden ist. Das weiss heute jedes Kind und will diese Sicherheit und Unabhängigkeit im Alter nicht preisgeben.

Die AHV ist im Volk fest verankert. Sie garantierte immer den gegebenen Leistungsrahmen. Sie war in der Lage, diesen Leistungsrahmen immer wieder zu verbessern, ohne je in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Sie ist optimal mit dem wirtschaftlichen Fortschritt verbunden. Sie erhebt bei allen proportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge ohne oberen Plafond, erlaubt aber bei den Renten fürs Maximum nur das doppelte des Mi-

nimums. Die AHV ist damit nicht zuletzt auch Beispiel einer solidarischen Sozialversicherung.

Die AHV ist deshalb im Volk so beliebt wie sonst kaum eine schweizerische Einrichtung!

Der unverzichtbare Einkommensgrundstock im Alter

Gemäss neuesten Zahlen aus Studien des Bundes weiss man, dass mehr als die Hälfte der Personen, die in einem Rentnerhaushalt leben über ein Gesamteinkommen von unter 3470 Franken verfügen. Dies zeigt, wie wichtig der Einkommensanteil der AHV-Rente – zwischen 1055 und 2110 Franken individuell bzw. zwischen 2110 und 3165 für Ehepaare – noch heute ist. Bei solchen Beiträgen ist jeder Abbau, wie ihn die 11. AHV-Revision vor allem den Rentnerinnen zumuten würde, unerträglich.

Verfassungsmässige Existenzsicherung erträgt keinen Abbau

Artikel 112 der Bundesverfassung sagt klipp und klar „Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken“. Von Abbau darf deshalb solange keine Rede sein, wie dieser vom Volk beschlossene Verfassungsauftrag zur Existenzsicherung durch die AHV nicht erfüllt ist. Das heisst, im Sinne eines Umbaus können Reduktionen bei den Renten nur dann toleriert werden, wenn sie mit gleichwertigen Verbesserungen kompensiert werden. Dies ist bei der 11. AHV-Revision absolut nicht der Fall. Der einst versprochene Ausgleich mit einem sozialverträglichen flexiblen Rentenrücktritt hat die Mehrheit des Parlaments verweigert. Deshalb ist jetzt die 11. AHV-Revision eine ausschliessliche Abbauvorlage. Und somit inakzeptabel.

Unsere AHV ein Vorbild im Ausland

So beliebt die AHV bei den Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz ist, so sehr gilt sie auch als Vorbild im Ausland. Wer immer auf der Suche nach einer krisenfesten Alters-

versicherung ist entdeckt früher oder später unsere AHV als beispielhaft. Dabei stechen folgende Vorzüge hervor:

Volksversicherung: Alle sind versichert, ob reich oder arm, selbständig oder unselbständig, öffentlich oder privat angestellt und immer zu gleichen Bedingungen.

Solidarität: Alle bezahlen ohne Obergrenze proportional gleichviel zu ihrem Einkommen, die Rente aber kennt nur einen Unterschied von 1:2. „Die Reichen brauchen die AHV nicht, aber die AHV braucht die Reichen!“

Guter Finanzierungsmix: Lohnabzüge und Beiträge des Bundes und seit 1999 ein Mehrwertsteuer-Prozent sichern stabil mit dem Wirtschaftswachstum steigende Einnahmen.

Stabile Beiträge: Seit 1975 blieb der Lohnabzug gleich. Trotz mehr als verdoppelten Renten und 1,5mal gewachsener Anzahl RentnerInnen blieb der Kostenanteil gemessen am BIP konstant zwischen 6 und 7 Prozent.

Unbürokratisch effizient: Während die komplizierten Pensionskassen der 2. Säule systembedingt in der Regel sehr hohe Verwaltungskosten haben bewegen sie sich für das einfache Umlageverfahren der AHV bei rund 2 Prozent der Leistungen. Der Vollzug des AHV-Systems ist billig, Beitragsfranken sind fast gleich Leistungsfranken.

Ausländische Experten bewundern dafür die AHV und stehen vor der grossen Schwierigkeit, aus ihren ungenügenden Systemen ein besseres zu machen. Wir haben es einfacher: Wir vermeiden die Probleme ausländischer Rentenversicherungen, indem wir den Abbau unseres guten Systems nicht zulassen.

Längere Lebenserwartung ist ein Grund zur Freude . . .

Die Chance, ein hohes Alter zu erreichen, war bis Ende 19. Jahrhundert ein Privileg der reichen Oberschicht. Fortschritte bei der Hy-

giene und in der Medizin, bessere Nahrung, kürzere Arbeitszeiten, Arbeitsschutzvorschriften, höherer Verdienst und nicht zuletzt auch Kranken- und Unfallversicherungen seit bald 100 Jahren erhöhten das Lebensalter immer breiterer Schichten.

Dennoch bestehen noch heute skandalöse Unterschiede: Gesund das Rentenalter zu erreichen ist für einen Banker oder Pfarrer statistisch viel wahrscheinlicher als für einen Bauarbeiter. Mit Rentenalter 67 – von Bundesrat Couchepin arrogant für die nächste AHV-Revision in die Diskussion geworfen – würde der durchschnittliche Bauarbeiter mit all seinen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken nie eine Altersrente sehen. Nur bezahlt hätte er für die andern.

Es stimmt, dass es immer mehr Rentnerinnen und Rentner auf eine relativ abnehmende Zahl Erwerbstätiger gibt. Wir sollten aber nicht darüber jammern, dass die Menschen älter werden. Wir können uns über diesen Fortschritt freuen und müssen gemeinsam politisch dafür sorgen, dass alle mit einer rechtzeitigen und ausreichenden Rente auch davon profitieren können.

... keine Panik wegen der Demografie

Die sogenannte demografische Entwicklung (im Vergleich zu den erwerbstätigen stets mehr rentenberechtigten Menschen) gibt es, seit es die AHV gibt. Das ist eine Tatsache. Ebenso lang gibt es auch die von bürgerlichen PolitikerInnen verbreitete Panik, die AHV sei deshalb unbezahlbar. Dies hingegen ist ein Ammenmärchen.

Im AHV-Gründungsjahr 1948 war das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und RentnerInnen 1:9. Heute beträgt es nur noch 1:4. Die AHV war seither, trotz gleichzeitig und deutlich gestiegenen Renten nie in Gefahr. Im Gegenteil.

Selbst wenn in Zukunft das Verhältnis Erwerbstätige zu Rentenbeziehenden noch einseitiger werden sollte, gibt es keinen Grund schon heute für 40 Jahre im voraus in Panik zu machen. Niemand weiss heute, wie

in naher Zukunft, geschweige denn in mehr als 10 Jahren das Wirtschaftswachstum, die Zahl der Einwohner und Arbeitenden, der Arbeitsmarkt und die Löhne aussehen werden. Alle Prognosen erweisen sich gemessen an der Realität immer wieder als zu pessimistisch. Das finanziell sehr gut konstruierte AHV-System hat zudem die tatsächliche demografische Entwicklung in der Regel mit automatisch erwirtschafteten Mehreinnahmen aufgefangen oder ihr wenn nötig rechtzeitig mit Reform-Lösungen Rechnung getragen.

Nehmen wir nur die letzten 25-30 Jahre: Seit 1975 hat sich die Zahl der RentnerInnen von knapp unter 1 Million auf etwas über 1,5 Millionen stark erhöht. Ihre Kosten gemessen am Bruttoinlandprodukt blieben hingegen praktisch stabil zwischen 6,5 und 7 Prozent. Deshalb mussten die Lohn-Beiträge an die AHV seit 1975 auch nie mehr erhöht werden. Dennoch verdoppelten sich die Renten in der gleichen Zeit auf minimal 1055 bzw. maximal 2110 Franken. Welche andere Versicherung kann einen vergleichbaren Leistungsausweis vorlegen?!

Einzig der Anteil der öffentlichen Hand wurde 1999 mit einem vom Volk beschlossenen Mehrwertsteuer-Prozent erhöht. Diese sorgfältig vorbereitete Massnahme war ein Beitrag an die Kosten der Demografie, die nach der längsten Krise des 20. Jahrhunderts ausnahmsweise nicht automatisch gedeckt worden sind. Dies veranschaulicht, wie die AHV über Jahrzehnte stabil und leistungsfähig bleibt, wenn nötig aber in aller Ruhe rechtzeitig und schnell wirksam neue Einnahmen beschaffen kann.

Nicht rote, sondern schwarze Zahlen sind die Regel

Seit 1948 schrieb die AHV fast nur schwarze Zahlen. Die wenigen Defizitjahre beschränken sich auf die Ölkrise nach 1975, und am Ende des 20. Jahrhunderts nach der langen Krise der 90er-Jahre. Hohe Fehlbeträge über 500 Millionen gab es nur 1978, 1997 und 1998. Dagegen hatte die AHV in 20 Jahren Gewinne von über 500 Millionen ausge-

wiesen, an 3 davon zwischen 1-2 Milliarden, an 2 sogar über 2 Milliarden. So wurden die Verluste mehr als ausgeglichen und der AHV-Fonds konnte wachsen und erreicht oft Reserven über einer ganzen Jahresausgabe. Er ist dafür da, in wirtschaftlich weniger guten Zeiten Einnahmefälle zu überbrücken und Renten zu sichern. Die AHV wirkt so konjunkturpolitisch antizyklisch: Sparen im Aufschwung, auszahlen in der Krise.

Stabile Lohnnebenkosten trotz steigenden Renten

Seit dem 1.1.1948 gibt es in der Schweiz AHV-Renten. Damals noch zwischen 40 (minimal) und 125 Franken (maximal), stiegen sie bis heute auf zwischen 1055 und 2110 Franken für Alleinstehende (Ehepaare das Anderthalbfache). Zuerst stieg die Minimalrente meist in 3-Jahres-Sprüngen bis 1969 auf 200 Franken (ab dann war die Maximalrente doppelt so hoch, zuvor 3mal). Bis 1975 stieg sie zweijährlich auf 500 Franken. 1980 war sie 550 und stieg nun mit dem neuen Mischindex bis heute auf 1055. Die Beiträge betragen zuerst 4 Prozent des Lohnes (immer zur Hälfte vom Arbeitgeber bezahlt), wurden erstmals 1969 auf 5,2 Prozent, 1973 auf 7,8 Prozent und 1975 auf 8,4 Prozent erhöht und blieben seither stabil. Dies dank steigenden Nominal- und Reallöhnen sowie wachsender Erwerbsquote (Frauen und Migrantinnen). Daran dürfte sich durchschnittlich in den nächsten Jahren nichts ändern.

Wir sagen NEIN zur 11. AHV-Revision:

➤ Weil die 11. AHV-Revision eine reine Abbaurevision ist.

Es werden nur Leistungen gesenkt oder abgebaut, ohne Ausgleich durch eine Leistungsverbesserung, obwohl dies der Bundesrat in seiner Botschaft noch vorgesehen hatte. Das ist die erste reine Abbaurevision in der Geschichte der AHV. Es gibt finanziell keinen Grund dafür, weil es der AHV gut geht. Mit dieser einseitigen Abbaurevision wird der in der

Schweiz übliche soziale Ausgleich mit Füßen getreten.

➤ Weil das Versprechen, mit der 11. AHV-Revision ein flexibles Rentenalter einzuführen, gebrochen worden ist.

Als mit der 10. AHV-Revision das Rentenalter der Frauen von 62 Jahren auf 64 Jahre erhöht worden war, haben Bundesrat und Parlament der Bevölkerung versprochen, bei der 11. Revision ein sozial abgefedertes flexibles Rentenalter einzuführen¹. Der Bundesrat hat dann zwar einen – sehr bescheidenen – Vorschlag dazu gemacht, der Nationalrat ist ihm sogar darin gefolgt. Das Ständerat hat sich am Schluss jedoch mit seinem Njet durchgesetzt. Mit der 11. AHV-Revision bleibt das flexible Rentenalter ein Privileg von bereits Privilegierten. Die meisten Arbeitnehmenden können es sich nämlich nicht leisten, eine frühere Pensionierung mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung zu erkaufen.

➤ Weil der Abbau der 11. AHV-Revision zum grössten Teil auf Kosten älterer Frauen geht.

Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre (Abbau von 445 Mio.), Abschaffung oder Senkung der Witwenrenten (250 Mio.), Rentenanpassung nur noch alle drei statt alle 2 Jahre (150 Mio.), was wiederum mehrheitlich Frauen trifft: Die Männermehrheit des Parlaments hat vordemonstriert, was sie unter Gleichstellung versteht, nämlich einseitigen Leistungsabbau zulasten der Frauen, ohne Ausgleich und ohne Notwendigkeit. Die Löhne, die Stellung und generell die Chancen auf dem Arbeitsmarkt der Frauen verbessern sich mit diesem einseitigen Abbau um nichts. Im Gegenteil: Die gleichen Kreise attackieren auch die Mutterschaftsversicherung, die Finanzierung von Krippen, usw.

¹ Mit diesem Versprechen haben sie die StimmbürgerInnen 1998 zur Ablehnung der Auffanginitiative, 2000 zur Ablehnung der beiden Rentenalter-Initiativen aufgefordert.

➤ **Weil die AHV-Leistungen heute schon nur Basisrenten sind und jeder Abbau aus finanzieller Sicht völlig unangebracht ist.**

Die AHV ist nicht in einer schlechten finanziellen Lage. Sie ist im Gegenteil in den schwarzen Zahlen. In ihrer Geschichte gab es nur ganz wenige Jahre mit negativen Jahresabschlüssen – dann, wenn die schlechte Konjunktur Arbeitslosigkeit verursachte und die Lohnmasse deswegen stagnierte².

Seit der AHV-Fonds einen Teil des AHV-Vermögens an der Börse anlegt, drückt auch die Börsenentwicklung auf die AHV-Rechnung durch. So war z.B. der negative Jahresabschluss von 2002 ausschliesslich auf Anlageverluste an der Börse zurückzuführen, nicht etwa auf die eigentliche Versicherungsrechnung³, die positiv war. Auch im Jahr 2003 war die Jahresrechnung positiv. Es besteht also kein Abbau-Bedarf. Die AHV-Abbauer verlegen die von ihnen prophezeite Katastrophe jedoch einfach in die Zukunft. Sie behaupten, die demographische Entwicklung ruiniere die AHV, die Erwerbstätigen seien bald nicht mehr in der Lage, für die steigende Anzahl RentnerInnen aufzukommen und deshalb seien Einsparungen notwendig. Als Begründung wird immer gesagt, heute komme eine rentenbeziehende Person auf 4 Aktive, in 30 Jahren sei es gar 1 RentenbezügerIn auf 2 Aktive⁴ und das sei nicht tragbar. Diese vordergründig einleuchtende Begründung stimmt jedoch nicht:

- Sie ist so falsch wie alt. Schon vor der Einführung der AHV (1948) wurde behauptet, die AHV sei finanziell für die Jungen bald nicht mehr tragbar. Diese Behauptung hat sich nicht bewahrheitet.

- Nicht nur das: Seit 1948 konnten die Leistungen stark vervielfacht werden⁵ und an eine weit höhere Anzahl RentnerInnen ausgerichtet werden⁶. Dies trotz einem viel ungünstigeren Rentnerquotient als zu Beginn der AHV⁷. Die demographische Alterung ist nichts Neues für die AHV, sie war in der Vergangenheit sogar stärker als heute.

- Obwohl diese verhältnismässig geringere Anzahl Aktive für viel mehr AltersrentnerInnen weit höhere Renten bezahlt als 1948, geht es den Aktiven von heute dennoch deutlich besser als 1948, ihr Wohlstand ist seither deutlich gestiegen. Trotz Beitragserhöhungen (letztmals im Jahr 1975) bleibt den Aktiven nach Abzug der Beiträge an die AHV heute mehr Geld und mehr Wohlstand als 1948.

- Trotz besserer Renten für eine höhere Anzahl RentnerInnen blieb der Anteil der AHV-Kosten am Bruttoinlandprodukt stabil zwischen 6 Prozent und 7 Prozent.

- Die Erklärung für diesen Mechanismus liegt im Wirtschaftswachstum und im Produktivitätsfortschritt: Die Beitragsbasis der AHV (Lohnbeiträge, direkte und indirekte Steuern) wächst mit dem Wirtschaftswachstum mit. Heute erwirtschaften 4 Erwerbstätige deutlich mehr als 9 Erwerbstätige im Jahr 1948. Ihre Beiträge an die AHV sind in Franken heute sehr viel mehr wert als 1948. Und was

² Das war der Fall Mitte der 70-er Jahre (Ölschock) und von 1996-1999 (Krise der 90-er Jahre)

³ Die zur Hauptsache aus den Einnahmen (Beiträge) und Ausgaben (vor allem Renten) besteht

⁴ Der sog. Rentnerquotient

⁵ Die Minimalrente betrug damals Fr 40.-, die Maximalrente Fr. 125.-. Heute liegen die entsprechenden Ansätze bei Fr. 1'055.- resp. 2'110.- Die Beträge sind also zwischen 17 und 27 mal höher als vor 55 Jahren.

⁶ 1948 betrug die Anzahl AlterrentnerInnen 217'325, 2002 betrug sie 1'547'930. Es gibt heute also 7mal mehr RentnerInnen als 1948.

⁷ Der damals 1948 1:9 betrug.

nach Abzug der AHV-Beiträge in ihrem Portemonnaie übrigbleibt, gibt ihnen ebenfalls mehr Kaufkraft als 1948.

Selbst wenn nicht anzunehmen ist, dass die Schweiz jederzeit wieder ein gleich hohes Wirtschaftswachstum wie während der sogenannten goldenen 30 Jahre haben wird, besteht kein Grund zur Annahme, dass die Schweiz über mehrere Jahrzehnte lang kein Wirtschaftswachstum haben wird. Auch bei einem vorsichtig angenommenen Beschäftigungswachstum von nur 0,5 Prozent pro Jahr können die AHV-Leistungen mit je einem zusätzlichen MWSt-Prozent ca. 2010, 2020 und 2030 finanziert werden. Bei einem stärkeren Wirtschaftswachstum wird weniger nötig sein. Zum Vergleich: Die Krankenkassenprämien-Erhöherungen zwischen 1990 und 2000 hätten ausgereicht, um den Mehrbedarf der AHV während 40 Jahren zu finanzieren!

o Es stimmt, dass die zukünftigen RentnerInnen bereits geboren sind und die Ausgaben relativ genau vorhersehbar sind. Was jedoch nur sehr schlecht auf längere Frist hinaus vorhergesehen werden kann, ist die Einnahmenseite, da diese von der Wirtschaftsentwicklung abhängt.

Prognosen über mehrere Jahrzehnte haben sich noch nie bewahrheitet. Die Horror-Szenarien, die in Sachen AHV üblicherweise veröffentlicht werden, sind darauf zurückzuführen, dass sich pessimistische Annahmen bezüglich Wirtschaftsentwicklung und Demographie über mehrere Jahrzehnte hinweg zu grotesken Differenzen aufkumulieren. Es ist sinnlos, Prognosen über mehr als 10 Jahre zu machen. Es kommt

auf jeden Fall anders – wie die Vergangenheit gezeigt hat.

o Die Katastrophen-Prognosen des Bundesrates haben sich noch nie bewahrheitet. Wie stark sich der Bundesrat in Sachen AHV-Prognosen zu täuschen pflegt, zeigt folgender Vergleich: Im Jahr 2000, in der Botschaft zur 11. AHV-Revision, hat er, gestützt auf die IDAFiSo-Zahlen, für 2000 ein negatives Resultat von 40 Millionen vorhergesagt. Das effektive Resultat lag dann aber bei 1'070 Millionen positiv. Ein Jahr im voraus hat sich der Bundesrat also sage und schreibe um 1.110 Milliarden verhasen. Ähnliches gilt für das Jahr 2003. Wie soll man ihm da glauben bei Prognosen für 15, 20, 30 Jahre? Sie sind schlicht unmöglich.

➤ **Weil jede einzelne Abbau-Massnahme der 11. AHV-Revision Menschen hart trifft, die auf AHV-Leistungen angewiesen sind:**

o **Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre:** Ab 2009 soll auch für Frauen das Rentenalter 65 gelten. Statt eine gute Übergangsregelung zu schaffen für die betroffenen Frauen, wie noch in der 10. AHV-Revision, ist das Parlament jetzt durchmarschiert.

Eine sozial abgefederte Früh-pensionierung gibt es nicht. Deshalb wird künftig für die betroffenen Frauen ein Vorbezug nur noch unter der harten Auflage einer vollen und lebenslänglichen versicherungsmathematischen Kürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr möglich sein. Weil in Ehen und Lebensgemeinschaften die Frauen meistens etwas jünger sind als die Männer, trifft diese Erhöhung nicht nur Frauen,

sondern auch deren Ehemann oder Lebenspartner. Der Mann ist bereits pensioniert, die Frau muss aber weiterarbeiten – oder das Paar muss lebenslängliche Rentenkürzungen in Kauf nehmen. Wo sind die Arbeitsplätze für diese Frauen, welcher Arbeitgeber stellt sie an?

○ **Abschaffung oder Senkung der Witwenrente:** Witwen ohne Kinder werden mit der 11. AHV-Revision keine Witwenrente mehr erhalten. Die Witwenrente für Frauen mit Kindern wird gesenkt, während die Waisenrente erhöht wird.

Das sieht auf den ersten Blick harmlos aus, ist es aber nicht, denn: 51'000 Witwen werden schlechter gestellt sein als heute, das sind 74 Prozent der Witwen. Für 10 Prozent gibt es gar keine Rente mehr, für Witwen mit älteren Kindern sinkt die Rente. Auch für Witwen mit mehreren Kindern wird das Renteneinkommen sinken, sobald die Kinder erwachsen sind oder die Ausbildung beendet haben.

Wohlgermerkt: Die Verschlechterungen treffen nur ältere Frauen, jüngere Witwen ohne Kinder erhalten schon heute keine Rente.

Und auch die Übergangsregelung vermag nichts daran zu ändern, dass ältere Frauen wenig Chancen haben, gute Arbeitsplätze mit anständigen Löhnen zu finden, um die nicht mehr vorhandene Rente oder deren Kürzung zu kompensieren. Die meisten von ihnen hatten Unterbrüche in ihrem Erwerbsleben, weil ihnen in der sozial rückständigen Schweiz ja gar nichts anderes übriggeblieben ist. Das senkt den

Lohn und die Chancen auf gute Jobs.

Frühzeitiger Tod des Mannes und Verwitwung schlagen in der Schweiz sehr ungleich zu: Die Lebenserwartung ist in starkem Mass schicht- und berufsabhängig, Männer aus handwerklichen Berufen mit harter Arbeit leben deutlich weniger lang als Akademiker und Kader. Der Abbau der Witwenrente in der 11. AHV-Revision trifft also vor allem ältere Frauen aus den unteren Bevölkerungsschichten. Sie sind deshalb sehr unsozial.

○ **Schlechte Rentenanpassung:** Für die meisten RentnerInnen und Rentner ist die AHV-Rente (und erst recht die IV-Rente) das einzige oder das bei weitem wichtigste Einkommen. Die Renten sind bescheiden, bei voller Beitragsdauer liegen sie zwischen 1'055.- und 2'110.- Franken, die durchschnittliche⁸ Rente betrug im Jahr 2003 Fr. 1'637.-. Das reicht nicht zum Leben.

Die Bundesverfassung verlangt, dass die Renten von AHV und IV existenzsichernd sein müssen – was jedoch mit solchen Beträgen nicht der Fall ist. Für die meisten RentnerInnen zählt jeder Franken dieser AHV-Rente.

Heute werden die Renten alle zwei Jahre an die Lohn- und die Preisentwicklung angepasst, nach dem sog. Mischindex. Gemäss der 11. AHV-Revision soll diese Anpassung nur noch alle drei Jahre erfolgen. Das gilt für AHV- und IV-Renten. Die Krankenkassen-

⁸ In der Schweiz ausbezahlte Renten. Die an RentenbezügerInnen mit Wohnort im Ausland bezahlten Renten sind oftmals wegen unvollständiger Beitragskarriere deutlich tiefer.

prämien, die Miete, die Lebenshaltungskosten warten allerdings nicht drei Jahre, bis sie steigen. So verlieren die RentnerInnen an Kaufkraft. Schon heute ist das der Fall, mit der Revision würde das aber verschlimmert: Im 3. Jahr nach der letzten Rentenanpassung beläuft sich der Kaufkraftverlust der AHV-RentnerInnen gegenwärtig auf fast eine halbe Milliarde. Gutsituierte RentnerInnen werden darunter nicht leiden. Die Mehrheit der RentnerInnen werden das aber spüren. Es gibt keinen Grund für diesen Angriff auf die kleinen RentnerInnen!

➤ **Weil es ungerecht ist, in der AHV unter dem Vorwand, man müsse sparen, den kleinen Leuten ihre bescheidenen AHV-Leistungen wegzunehmen, gleichzeitig aber den Reichen masslose Steuergeschenke macht.**

Am gleichen Abstimmungswochenende, an dem über den AHV-Abbau abgestimmt wird, kommt auch eine Vorlage an die Urnen, die Steuergeschenke für reiche Familien und Hauseigentümer vorsieht. Die gleiche Leute, die behaupten bei der AHV müsse man sparen und die Leistungen kürzen, verteilen Steuergeschenke in Milliardenhöhe an Leute, die das nicht nötig haben. Eine solche Politik ist ungläubwürdig und zu tiefst ungerecht.

➤ **Weil es ungerecht ist, den kleinen Leuten Opfer abzuverlangen, während die Privilegierten ihre Privilegien behalten.**

Selbständigerwerbende erhalten heute die AHV-Rente zu einem Discount-Preis, bei gleichem Einkommen sind für die gleiche Rentenhöhe ihre Beiträge (7,8 Prozent) tiefer als die für LohnempfängerInnen (8,4 Prozent). Zudem zahlen viele Selbständigerwerbende je nach Einkommen noch weniger Beiträge (bis zu einem Satz von 4,2 Prozent hinunter, also nur die Hälfte der normalen Beiträge). Gerecht wäre, wenn alle gleich viel bezahlen

müssten. Das haben die Gewerkschaften auch so gefordert. Der Bundesrat wollte noch eine klitzekleine Korrektur dieser Ungerechtigkeit – und sogar diese hat das Parlament abgelehnt. Nach dem Motto: „Wer hat, dem wird gegeben – wer wenig hat, dem wird genommen (oder: alle anderen sollen es finanzieren)“. Diejenigen, die nun weiterhin privilegiert bleiben, behaupten, die Abbaumassnahmen bei den Renten seien nötig, weil es der AHV schlecht gehe...!

➤ **Weil die 11. AHV-Revision ein erster Schritt für noch viel weiter gehende Abbaumassnahmen in der AHV ist.**

Bundesrat Couchepin hat es bereits angekündigt: Er will das Rentenalter auf 67 Jahre erhöhen und den „Mischindex“ abschaffen. Woher er all die Arbeitsplätze nehmen will, wenn die meisten Firmen heute schon Arbeitnehmende über 55 Jahren nicht anstellen wollen, hat er nicht verraten. Wie all diejenigen, die vor 65 schon durch harte Arbeit ausgelaugt sind und eine tiefe Lebenserwartung haben, weiterarbeiten sollen, auch nicht. Mit der Abschaffung des Mischindexes würden die AHV- und die IV-Renten rasch an Kaufkraft verlieren und wären immer weiter vom Verfassungsauftrag der Existenzsicherung entfernt. Im Klartext: Sie wären dann immer weniger wert und würden immer weniger zum Leben ausreichen. Klar ist auch: Diese Abbaupläne müssen gestoppt werden, mit einem Nein zur 11. AHV-Revision. *Hände weg von der AHV!*

Ja zur Mehrwertsteuervorlage für AHV und IV

Gleichzeitig mit der 11. AHV-Revision müssen StimmbürgerInnen und Stände über einen Bundesbeschluss zur Finanzierung von AHV und IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze abstimmen. Dieser Beschluss sieht vor:

- **Die Kompetenz zur Anhebung der MWSt um 1 Prozentpunkt für die Finanzierung der AHV.**

Es handelt sich nur um die Schaffung der Verfassungskompetenz. Für die Erhebung dieses zusätzlichen Prozentpunktes braucht es einen referendumsfähigen Beschluss des Parlaments. Der Bund kann vom Ertrag dieses MWSt-Prozents einen Anteil in der Höhe seines Finanzierungsanteils an der AHV (gegenwärtig 17 Prozent) abzweigen, um damit diesen seinen Anteil zu finanzieren.

- **Die Erhöhung der MWSt um 0,8 Prozentpunkte für die künftige Finanzierung der Invalidenversicherung (IV).**

Für die Inkraftsetzung reicht ein Beschluss des Bundesrates. Der Bund darf vom Ertrag dieser 0,8 MWSt-Prozentpunkte einen Anteil von 15 Prozent abzweigen, um damit seinen Anteil an der Finanzierung der IV (gegenwärtig 37,5 Prozent, bald 50 Prozent) zu finanzieren.

Der SGB empfiehlt, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen. Folgende Gründe sprechen dafür:

- **Die IV braucht diese Zusatzfinanzierung dringend.**

Aufgrund der starken Zunahmen an RentenbezügerInnen hat sie Defizite⁹ und Schulden¹⁰. Sie ist unterfinanziert. Selbst der Ertrag aus diesen 0,8

Prozent Mehrwertsteuer, nach Abzug des Bundesanteils, wird nur knapp reichen, um die laufenden Defizite zu finanzieren. Es wäre fahrlässig und unverantwortlich, der IV diese Mehreinnahmen zu verweigern. Das Parlament würde nicht darum herum kommen, sofort eine neue Finanzierungsvorlage zu machen, mit Lohn- oder Mehrwertsteuerprozenten.

- **Bei der AHV handelt es sich vorderhand nur um die Kompetenz für die spätere Erhebung eines MWSt-Prozents, sobald dies zur Sicherstellung ihrer Finanzierung notwendig sein wird.**

Diese Mehreinnahmen sind dazu bestimmt, demographiebedingte Mehrkosten zu finanzieren. Der Bundesrat war 2000, in der von den Bürgerlichen geschürten Panik, der Meinung, dieses MWSt-Prozent sei bereits im Jahre 2003 notwendig. Aus der gleichen Panik heraus hat er damals sogar eine Erhöhung um 1,5 MWSt-Prozent verlangt.

Nun ist auch das Parlament zur Überzeugung gelangt, dass Zusatzeinnahmen erst gegen 2009/2010 notwendig sein werden und dass ein Prozent vorderhand völlig reicht. Also genau wie der SGB aufgrund eigener Berechnungen sagt: Für die demographiebedingten Mehrkosten der AHV ist ca. alle 10 Jahre ungefähr ein MWSt-Prozent nötig. Bei guter Wirtschaftsentwicklung etwas später. Erhoben werden wird das MWSt-Prozent also erst, wenn es nötig ist – keinen Moment nicht früher.

Es gibt also keine Steuererhebung auf Vorrat, wie die SVP und neuerdings auch economiesuisse und die FDP behaupten! Dieses Argument ist eine Lüge. Wer ja sagt zum MWSt-Prozent für die AHV, muss keine Angst haben, dass unnötigerweise MWSt erhoben würden. Bei Ablehnung der MWSt-Vorlage reicht

⁹ Gegenwärtig ca. 1.5 Milliarden pro Jahr

¹⁰ Ende 2003 ca. 4.5 Milliarden

grundsätzlich die Zeit aus, um eine neue Vorlage auszuarbeiten. Mit ihrer Ablehnung verfolgen die Rechtsbürgerlichen jedoch eine Aushungertaktik, um Druck für mehr Abbau zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass sie eine Ablehnung zum Vorwand nähmen, gar keine neuen Finanzierungsbeschlüsse vorzulegen, sondern stattdessen brutalen Abbau (Rentenalter-Erhöhung, Abschaffung Mischindex etc.) zu treiben.

Antworten auf häufige Fragen:

- **Gibt es nicht einen Widerspruch zwischen dem Widerstand gegen den Abbau und der Forderung nach MWSt für die AHV? M den Abbaumassnahmen der 11. AHV-Revision müssten wir erst später mehr MWSt bezahlen!**

Es trifft zu, dass die AHV-Ausgaben durch die Abbau-Massnahmen entlastet werden. In den ersten Jahren wirkt sich wegen den Übergangsmassnahmen jedoch nur die schlechtere, weil langsamere Rentenanpassung auf die Ausgaben aus, und ihr Beitrag ist im Vergleich zu den Jahresausgaben der AHV geradezu ein Klacks (nämlich im jährlichen Durchschnitt 0,5 Prozent). Um die Erhebung eines MWSt-Prozents gegen 2010 kommt man also auch nicht herum, wenn die 11. AHV-Revision angenommen wird. Diesbezüglich streuen die Gegner der Mehrwertsteuervorlage der Bevölkerung Sand in die Augen.

Hingegen könnte aufgrund der Abbau-Massnahmen der 11. AHV-Revision die Erhebung einer weiteren Zusatzfinanzierung zeitlich etwas hinausgeschoben werden. Allerdings stimmen die alarmistischen Behauptungen des Bundesrates darüber, ob und wann die AHV ohne die Abbau-Massnahmen der 11. AHV-Revision in Nöte komme, ohnehin nicht, sie sind wie immer übertrieben.

Obwohl diese Abbau-Massnahmen für die betroffenen Versicherten, vor allem ältere Frauen, einschneidende Auswirkungen haben, sind sie im Vergleich zu den AHV-Finzen fast vernachlässigbar: 845 Mio. Einsparungen pro Jahr entsprechen ca. 2,8 Prozent der jährlichen AHV-Ausgaben¹¹. Auf jeden Fall darf aber das mögliche Hinausschieben einer Zusatzfinanzierung um wenige Jahre kein Grund dafür sein, den Versicherten, die darauf angewiesen sind, Basis-

Leistungen, die bereits bescheiden genug sind, wegzunehmen!

- **Gibt es nicht auch Verbesserungen in der 11. AHV-Revision?**

Nein, die 11. AHV-Revision enthält keine einzige nennenswerte Verbesserung. Zwar können Männer und Frauen ab dem 62. Altersjahr die ganze und neu ab dem 59. Altersjahr auch die halbe Altersrente vorbeziehen. Doch diese Renten werden wegen des Vorbezugs lebenslänglich gekürzt¹². Wer kann sich das leisten, ausser denjenigen, die es sich heute schon leisten können?

- **Ist die Erhöhung des Rentenalters für Frauen so schlimm, die 11. AHV-Revision sieht doch eine gute Übergangsregelung vor?**

Das ist nicht der Fall. Die Übergangsregelung ist deutlich schlechter als diejenige in der 10. AHV-Revision: Nur noch die Frauen mit Jahrgang bis 1947 können einen vollen Vorbezug mit 62 Jahren und halbem Kürzungssatz (3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr) machen – also nur noch ein einziger Jahrgang erhält diese Möglichkeit. Anschliessend können nur noch vier Jahrgänge (1948 bis 1952) noch einen verbilligten Vorbezug machen, und diese Verbilligung gilt nur noch für ein einziges Vorbezugsjahr. Wollen diese Frauen mit 63 oder 62 die AHV-Rente beziehen, müssen sie für das zweite und das dritte Vorbezugsjahr die volle versicherungstechnische Kürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr in Kauf neh-

¹² Die Kürzungssätze betragen: bis zu einem massgebenden AHV-Einkommen von 12'660 Fr., bei Vorbezug von 12 ganzen oder 24 halben Monatsrenten: 5.7 Prozent, beim Vorbezug von 36 ganzen oder 72 halben Monatsrenten 15.8 Prozent. Bei einem massgebenden AHV-Einkommen von über 75'960 Fr. betragen die gleichen Kürzungssätze 6.6 Prozent resp. 18.6 Prozent. Bei Einkommen resp. einem Vorbezug zwischen diesen Eckwerten wird der Kürzungssatz linear abgestuft. Diese kleine Abstufung zwischen verschiedenen Einkommenskategorien ist keine soziale Abstufung, sondern rein versicherungstechnisch bedingt!

¹¹ Oder 0.35 Mehrwertsteuerprozente

men. Spätere Jahrgänge gehen völlig leer aus.

- **Ist die Anpassung der Witwenrenten nicht zeitgemäss, aufgrund der veränderten sozialen Verhältnisse? Zudem sieht die Revision ja eine grosszügige Übergangsregelung vor!**

Tatsächlich ist die Übergangsregelung relativ lang. Die schrittweise Senkung der Witwenrente von 80 Prozent¹³ auf 60 Prozent dauert 15 Jahre. Einmal erworbene Witwenrenten werden weiter ausbezahlt. Doch nach einer Anstandsfrist von 5 Jahren sinkt der Betrag Witwenrente für ältere kinderlose Witwen. Nach 12 Jahren gibt es für sie nur noch eine einmalige Entschädigung in Form einer Jahresrente. Für die kinderlosen Witwen sinken die Leistungen also ab. Für Witwen mit Kindern führt die Senkung ihrer Rente rasch zu einer Senkung des Haushaltseinkommens, weil die Waisenrenten ja nur bis zur Volljährigkeit oder längstens bis Alter 25 bezahlt werden. Zudem ändert diese Übergangsregelung nichts an der Tatsache, dass die Leistungen verschlechtert werden. Die gleichen Frauen sind zudem noch mit der Erhöhung des Rentenalters konfrontiert. Natürlich sind die sozialen Verhältnisse nicht mehr die gleichen wie 1948. Doch auch jetzt noch sind die Einkommen und die Beschäftigungsmöglichkeiten gerade für ältere Frauen deutlich schlechter als für Männer. Als diese Frauen jung waren, hatten sie ihre Lebensplanung meistens auf die traditionelle Rollenverteilung ausgerichtet. Sie hatten auch schlechtere Ausbildungschancen als die jungen Frauen von heute.

- **Sollte man nicht als Sparmassnahme den Reichen die AHV-Rente streichen?**

Diese Idee ist nicht neu, aber immer noch gleich falsch und scheinheilig. Reiche bezahlen wesentlich mehr in die AHV ein, als sie mit ihrer Rente wieder herausholen. Sie bezahlen nämlich Beiträge auf dem ganzen Einkommen¹⁴, während ihre Alters- und Hinterlassenenrenten nie höher sind als die Maximalrente.

Als Versicherte haben sie einen Rechtsanspruch auf die Rente. Gerade weil sie so viel einzahlen und weil die Rente so bescheiden ist, ist dieser Rechtsanspruch sehr gut begründet und wäre es falsch, ihn zu streichen. Reiche sind also Nettozahler und finanzieren mit dieser Beitragssolidarität die Renten von weniger reichen Versicherten. Dieser Solidaritätsbeitrag beträgt mehrere Milliarden pro Jahr.

Wenn Reiche keine Renten mehr erhielten, würden sie sich sehr rasch der Beitragspflicht entziehen. Diese Solidaritäts-Milliarden würden der AHV sehr fehlen und würden zu Leistungssenkungen oder aber Beitragserhöhungen für die Mehrheit der Bevölkerung führen. „Die Reichen brauchen die AHV nicht, die AHV braucht aber die Reichen“ (alt Bundesrat Hans-Peter Tschudi).

Die naiv-wohlmeinend vorgebrachte Sparidee zielt also auf etwas ganz Anderes ab, nämlich darauf, diese für die AHV wichtige solidarische Finanzierungsquelle abzuschaffen. Diese ist den Reichen oft ein Dorn im Auge. Wer behauptet, so sparen zu wollen, will im Gegenteil die AHV-Leistungen senken!

- **Ist die MWSt nicht eine unsoziale Steuer?**

Die Mehrwertsteuer ist weniger progressiv als direkte Steuern und belastet

¹³ Die Altersrente ist das Mass aller übrigen AHV-Leistungen. So beträgt die Witwenrente heute 80 Prozent, die Waisenrente 40 Prozent der Altersrente, auf die die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte.

¹⁴ Z.B. wird für Herrn Vasella mit einem Jahreslohn von 20 Mio. ein jährlicher Beitrag von 1.68 Mio. Fr. in die AHV einbezahlt. Die Rente beträgt aber nie mehr als die Maximalrente (gegenwärtig Fr. 25'320 Fr. pro Jahr).

ganz tiefe Einkommen etwas mehr als Lohnprozente. Zudem werden über die Mehrwertsteuer auch die RentnerInnen zur Kasse gebeten. Die Mehrwertsteuer hat aber auch den Vorteil, dass niemand sich ihr entziehen kann – auch Grossverdiener und Reiche, die bei der direkten Steuer oft infolge Steuertricks kein Einkommen und kein Vermögen ausweisen, müssen sie bezahlen. Vor allem aber ist die Verwendung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen die bei weitem sozialste Verwendungsart dieser Steuer.

Der Sozialabbau in der 11. AHV-Revision

- Höheres Rentenalter der Frauen 65 (eingesparte Renten und längere Beitragszahlung):

Fr. 445 Mio.

- Abbau Witwenrente:

Fr. 250 Mio.

- Kaufkraftverlust durch langsamere AHV-Rentenanpassung (nur noch alle 3 Jahre):

Fr. 150 Mio.

- Kaufkraftverlust durch langsamere IV-Rentenanpassung (nur noch alle 3 statt 2 Jahre):

Fr. 27 Mio.

Total Fr. 872 Mio.